

dicis) zugelassen. Auf anonyme Anzeigen jedoch erfolgt kein gerichtliches Einschreiten. Bei einer begründeten Anzeige wird das gerichtliche Verfahren wie bei dem Inquisitionsprozesse, also *ex officio* eingeleitet und durchgeführt. Der wesentlich falsche Anzeiger unterliegt der Strafe der Verleumdung (c. 2, X 5, 2). — Der in dem heutigen canonischen Gerichtsverfahren gewöhnlich angewendete Inquisitionsprozeß, d. h. die von Amis wegen (*ex officio*) eingeleitete und gepflogene Untersuchung, weist dem Richter unter Ausschluß der Parteirollen die Bestimmung über die Eröffnung und Ausdehnung des Prozesses zu (c. 17, X 5, 1). Der Richter thut alle zur Erforschung der Wahrheit (über den Thatbestand des Vergehens und über die Schuld des Verbrechers) erforderlichen Schritte. Er leitet den Prozeß, führt (falls kein promotor fiscalis bestellt ist) die Anklage und Verteidigung, bestimmt über Einvernehmen der Beschuldigten; er sammelt und sichert das deßfallige Material zur Urtheilsfällung. Die Klage im Inquisitionsprozeß ist also identisch mit der Einleitung des Hauptverfahrens nach geschehener Voruntersuchung.

2. Zu den wesentlichen Formen des Prozesses gehört ferner das gesetzlich competente und organisierte Gericht. Ein canonisches Prozeßverfahren ist natürlich überhaupt nur in Sachen möglich, die der Kompetenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen; welches diese im Einzelnen sind, ist in den Art. Gerichtsbarkeit und Verbrechen und Vergehen, geistliche, angegeben. Liegt nun Grund zu einer canonischen Klage vor, so ist als ordentlicher Richter in erster Instanz der Bischof, in zweiter der Metropolit oder der päpstlich delegirte Richter, in dritter Instanz der Papst zuständig (s. d. Art. Gerichtsbarkeit). Unter den Bischöfen ist weiterhin derjenige competent, welchem die Gerichtsbarkeit über die beklagte Partei oder über den Angeeschuldigten oder über die streitige Sache zusteht. Vor diesem Gericht ist also die Klage anzubringen, vor ihm haben die Parteien zu erscheinen, und es führt dieser Richter die Untersuchung. Das *forum domicilii*, der Gerichtsstand des Ortes, in welchem der Angeeschuldigte oder Beklagte seinen ständigen Wohnsitz hat, ist dessen allgemeines Forum. Neben demselben ist das *forum delicti commissi*, die Gerichtsbarkeit desjenigen Bischofs begründet, in dessen Diöcese, wenn auch von einer in derselben nicht domiciltrenden Person, ein kirchliches Vergehen begangen wurde, vorausgesetzt, daß der Verbrecher bei der gerichtlichen Ladung noch in der betreffenden Diöcese verweilt. Auch in diesem Falle steht indessen dem Bischof des Wohnortes des Angeeschuldigten (*ordinarius domicilii*) die concurrirende Jurisdiction über denselben zu. Durch Prävention, d. h. frühere Ladung resp. Einvernahme des Beschuldigten seitens des *ordinarius domicilii*, kann also das *forum delicti commissi* ausgeschlossen werden. Andernfalls ist der *ordinarius* des Thatortes befugt, sowohl

wegen Vornahme von Untersuchungshandlungen als wegen Vollstreckung des Urtheils den *ordinarius domicilii* im Wege der Requisition anzufragen. Die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte fällt, mit Ausnahme der dem Papste reservirten Sachen, mit der örtlichen zusammen, da die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht durch verschiedene Ordnungen von Gerichten in erster Instanz ausgeübt wird (s. d. Art. Gerichtsverfassung). Die Kompetenz des Richters, der Gerichtsstand, kann im canonischen Strafprozeß durch den Willen der Parteien, durch Compromiß oder Prorogation nicht geändert werden (c. 9, X 1, 41). — Was die Organisation des Gerichtes betrifft, so wird die kirchliche Gerichtsbarkeit gewöhnlich nicht durch einen Einzelrichter, sondern durch ein vom *judex ordinarius* bestelltes Collegialgericht (*Officialat*, *Confessorium*; s. d. Art.) ausgeübt (vgl. über die Zusammensetzung dieses Gerichtes die *Circulare* der Staatssecretarie vom 5. November 1881 und 24. April 1882, bei Wangen 528 ff.; *Droste* 229 ff.). Der Präsident (*Official*) dieses Gerichtes leitet die Geschäfte desselben, insbesondere die Schlussverhandlung, die Beschlußfassung über die Einleitung der Untersuchung und über die Sentenz. Die Prozeßführung wird von dem Präsidenten entweder einem Mitgliede des Gerichtes (*Officialatsrath*), bezw. dem vom Präsidenten in *causa* bestellten Referenten, oder einem in der Nähe der Untersuchungsführung (*delicti commissi*) angestellten tauglichen Geistlichen mit angemessener Instruction übertragen. Die Mitglieder dieses Gerichtes können auch juristisch gebildete Laien sein. Die Berathungen und Entscheidungen des Gerichtshofes erfolgen in collegialischer Weise, so daß die Beschlüsse desselben mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Bischof bleibt aber, auch wenn resp. nachdem er seine Jurisdiction diesem Gerichtshof übertragen hat, *judex ordinarius*; der Gerichtshof spricht im Auftrage des Bischofs Recht, und der Bischof kann sich die Entscheidung in jedem Falle vorbehalten. Wie der Vorstand und die Mitglieder des *Officialats*, so wird auch der *promotor fiscalis* (öffentliche Ankläger) vom Bischof ernannt. Er vertritt die Rechte der Kirche im Strafprozeß. Damit nämlich der Richter seine Parteirole zu übernehmen hat, liegt dem *promotor fiscalis* die Vertretung der Anklage ob. Er untersteht den Weisungen des Bischofs, insbesondere bei Beantragung der Untersuchung resp. Erhebung der Anklage; er verfolgt hiernach die kirchlichen Vergehen, theilt dem Gerichte seine Erhebungen (Thatfachen und Beweismittel) mit, beantragt die Untersuchung, stellt im Beginne und im Laufe derselben seine Anträge zur Erutrung der Wahrheit und erhebt am Schlusse der Untersuchung die Anklage (Bezeichnung der Anlagethatsachen und Resultat der Beweiserhebung betreffs des Thatbestandes und der Schuld des Angeklagten nebst gesetzlich begründetem Strafantrag). Der *Promotor* kann den Verhören assistiren, Fragen